

Beschlussvorlage:

| | | |
|--|--|--------------------------|
| Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz | Fachbereich 4 / Bürgerdienste | 54329 Konz, 02.04.2024 |
| <u>Status:</u> öffentlich | Az.: | Nr.: 4B/0241/2024 |

Beratungsfolge:

18.04.2024 Verbandsgemeinderat Konz

Anschaffung eines Self-Service-Terminals (SST, Passbildautomat) Lichtaufnahmetechnik in den Behörden

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020 (BGB vom 11. Dezember 2020, Teil I, Seite 2477 ff.) ist festgelegt, dass die Neuregelung zur **ausschließlichen** digitalen Übermittlung von Lichtbildern an die Pass-, Ausweis- und Ausländerbehörden zum 01. Mai 2025 in Kraft tritt.

Dies bedeutet, dass ab Mai 2025 das Lichtbild für die Beantragung von Ausweisen und Pässen nicht mehr in ausgedruckter Form vorgelegt werden kann. Es muss eine verschlüsselte und signierte, elektronische Übermittlung gemäß den Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erfolgen.

Die elektronische Übermittlung kann durchaus von privat wirtschaftlichen Fotografen erfolgen, sofern diese die entsprechenden Sicherheitsrichtlinien einhalten und den damit verbundenen Aufwand betreiben.

Jedoch lässt das entsprechende Gesetz ausdrücklich zu, dass die Passbilder über entsprechende Service-Terminals in der Behörde gefertigt werden und somit der Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger möglichst gering ist. Das Bundesinnenministerium geht davon aus, dass diese Möglichkeit in jeder Behörde vorgehalten wird. In einigen umliegenden Behörden (z.B. Stadt Trier) ist dies bereits der Fall.

Im Hinblick auf diese ab dem Jahr 2025 geltende Verpflichtung wird aus den vorgenannten Gründen vorgeschlagen, das Self-Service-Terminal zeitnah zu beschaffen.

Nach erfolgter Marktsondierung und der haushaltsrechtlichen Klärung ist es sinnvoll, das Self-Service-Terminal im Betreibermodell anzuschaffen. Im Betreibermodell betreibt der Anbieter das Self-Service-Terminal auf eigene Rechnung in den Räumlichkeiten der Verbandsgemeinde. Der Verbandsgemeinde entstehen somit keine Anschaffungs- oder laufende Kosten. Lediglich die Stromkosten sind von der Verbandsgemeinde zu tragen. Der Betreiber trägt das Risiko, dass das Terminal nicht im erwarteten Umfang genutzt wird.

Beim Betreibermodell zahlt die nutzende Bürgerin oder der nutzende Bürger bei der Beantragung des gewünschten Dokuments ein zusätzliches Entgelt (derzeit in Höhe von ca. 10 €). Dies leitet die

Verbandsgemeinde als durchlaufender Posten an den Betreiber weiter. Die im Nutzungsentgelt enthaltene Mehrwertsteuer wird durch den Betreiber abgeführt. Bei Überschreitung eines Sockelbetrages wird die Verbandsgemeinde am Umsatz beteiligt. Datenschutzrechtlich ist Betreiber Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.

Nach Überprüfung teilt die zentrale Vergabestelle mit, dass keine Ausschreibung des Betreibermodells erforderlich ist, da es sich nicht um einen öffentlichen Auftrag im Sinne des § 103 GWB handelt und auch keine Konzession vorliegt. Mit einem Betreibermodell ist es einfacher, bei technischen Neuerungen zu reagieren und entsprechend aufzurüsten.

Ferner ist die Kompatibilität mit der im Bürgerbüro verwendeten Kommunalsoftware VOIS gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Da das Self-Service-Terminal als Betreibermodell in der Verbandsgemeinde angeschafft werden soll, entstehen der Verbandsgemeinde keine Anschaffungs- oder Betriebskosten.

Beschlussvorschlag:

„Der Verbandsgemeinderat Konz stimmt der Anschaffung eines „Self-Service-Terminal“ im Betreibermodell für das Bürgerbüro zu.“
